

Anschrift des Verteilnetzbetreibers (VNB)

NHL Netzgesellschaft

Name des VNB

Netzmanagement Rücklieferanlagen

Name der Abteilung

Weipertstr. 39

Straße und Haus-Nr.

74076 Heilbronn

Postleitzahl und Ort

Angaben zum Anlagenstandort

Straße und Haus-Nr.

Ortsteil/ Flurstück-Nr.

Postleitzahl und Ort

Zählernummer der Bezugsanlage

Zustimmung des Grundstückseigentümers liegt vor

Anlagenbetreiber/ Auftraggeber

Name, Vorname bzw. Firmenname

Straße und Haus-Nr.

Postleitzahl und Ort

Telefon

E-Mail

Beauftragter Installateur (Pflichtfelder wenn bereits bekannt)

Name, Vorname bzw. Firmenname

Postleitzahl und Ort

Eintragungsnummer, eingetragen bei Netzbetreiber

Telefon

E-Mail

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 3 des Anfrageformulars

Einspeisung nach: EEG Sonstige KWKG Energieträger: _____

Gernortyp: doppelt gespeiste Asynchronmaschine Asynchronmaschine Synchronmaschine (direkt gekoppelt) Netzkopplung mit Vollumrichter

Erzeugungsleistung:

- I. Neu geplante/ zusätzlich zu installierende elektrische Anschlusswirkleistung P_A _____ kW
- II. Bezugsleistung a) bei Eigendbedarf der EZA (z.B. Rühr- und Einbringtechnik P_{max} _____ kW
b) bei sonstigem Bedarf (z.B. Gewerbe, Landwirtschaft P_{max} _____ kW
- III. Speicher, mit folgender Anschlussleistung (AC) S_{SPmax} _____ kVA
- IV. Es existieren am Analogstandort bereits Erzeugungsanlagen (bitte Zählernummern im Bemerkungsfeld auf Seite 2 angeben)
- Summe der bereits vorhandenen Scheinleistung S_{Amax} _____ kVA

NHF Messkonzept für EZA nach dem "Auswahlblatt zum Messkonzept" (bitte tragen Sie hier die entsprechende Ziffer ein): _____

Speicherschema nach "Auswahlblätter Speicherschemas" (bitte tragen Sie hier die entsprechende Ziffer ein): _____

Angaben zur Ermittlung der EEG-Umlage (nur erforderlich bei Auswahl eines Messkonzepts zur Eigennutzung des erzeugten Stroms):

1. Art der Versorgung (Mehrfachnennungen möglich)

- Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2017 (nur bei Personenidentität von Anlagenbetrieber und Letzverbraucher
--> Wenn ja, bitte Nr.2 befüllen!
- Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2017 (hierunter ist nicht die Einspeisung des Stroms in das Netz der NHF zu verstehen)
- Es handelt sich um eine Abnahmestelle, an der die EEG-Umlage nach den §§ 63-69 oder nach § 103 EEG 2017 begrenzt ist (BesAR-Unternehmen)

2. Angaben zur Leistung der geplanten Anlage (nur erforderlich bei Eigenversorgung)

- PV-Anlage bis 1,14 kWp Es ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich.
- PV-Anlage > 1,14 kW bis 10 kW Sofern Sie uns über folgende Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 10.000kWh nicht überschritten werden kann, ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich.
- Zu erwartender Ertrag der Stromerzeugungsanlage: _____ kWh pro Jahr
- Zu erwartender Selbstverbrauch: _____ kWh pro Jahr
- PV-Anlage >10 kW Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht nach §61 Abs. 1 EEG 2017 besteht, muss vom Eigenversorger durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden, damit dieser seiner Meldepflicht gegenüber der NHL nachkommen kann. Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung und somit von der Pflicht, entsprechende Messeinrichtungen zu verwenden, sind in §61a Nr. 2 bis 4 EEG 2017 geregelt.

Sollten sich künftig Änderungen ergeben, teilen Sie uns diese bitte unverzüglich mit.

Geplanter Inbetriebnahmezeitpunkt der Erzeugungsanlage _____		
Datenschutzhinweis: Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zweckbezogen verarbeitet und genutzt.		
Bitte unbedingt einen maßstabgerechten Lageplan (im Maßstab 1:500 oder größer) mit gekennzeichnetem Anlagenstandort beilegen. Die Bestandsanlagen sind in diesem Lageplan mit einzuzeichnen.		
Anmeldung der Erstzuordnung von EEG-Neuanlagen		
<input type="checkbox"/> Erstzuordnung von Neuanlagen in die Einspeisevergütung		
<input type="checkbox"/> Erstzuordnung von Neuanlagen in die Marktprämie oder sonstige Direktvermarktung		
(weitere Infos zur Direktvermarktung finden Sie im Internet unter www.n-hf.de/index.php?id=128&no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=120)		
Bemerkungen:		
Vollmacht für die Bestellung des Signalübertragungsgerätes nach § 9 EEG (Einspeisemanagement) und notwendigem Zählertausch: Sofern die Anlage realisiert wird, ist der genannte Installateur von mir bevollmächtigt die notwendigen Einrichtungen zum Einspeisemanagement zu bestellen und den ggf. notwendigen Zählertausch zu veranlassen.		
Erklärung zur Netzuntersuchung und Netzberechnung: Hiermit beauftrage ich die Netzvoruntersuchung für die oben genannte Anlage. Mir ist bewusst, dass die von mir beantragte Leistung im Rahmen der Netzvoruntersuchung zunächst nur für 6 Monate reserviert wird. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Antrag nach Vorlage eines Ernsthaftigkeitsnachweises (z.B. Kaufvertrag) möglich. Nach Ablauf dieser Frist oder bei Änderung der wesentlichen Anfragedaten ist eine erneute Netzvoruntersuchung erforderlich. Mir ist bewusst, dass ich mich selbst über die maßgeblichen Fördervoraussetzungen selbst informieren muss. Sofern Sie die Anfrage als Dritter für den Anlagenbetreiber stellen, benötigen wir folgende Bestätigung von Ihnen:		
<input type="checkbox"/> Hiermit bestätigte ich, dass ich im Auftrag des Anlagenbetreibers handle und bevollmächtigt bin, die genannten Angaben im Namen des Anlagenbetreibers zu machen.		
_____	_____	_____
Ort, Datum	Name des Unterzeichnenden (Druckschrift)	Unterschrift des Antragstellers

Hinweis zum Ausfüllen:

1. Zählernummer

Die Angabe der Zählernummer erleichtert uns den vorhandenen Anschluss zu ermitteln und ermöglicht uns zu prüfen, ob für Sie ein dritter Messstellenbetreiber tätig ist. Nur wenn die NHL Messstellenbetreiber ist oder eine Kündigung des Messstellenbetreibers durch den dritten Messstellenbetreiber vorliegt, kann ein Zählertausch in Ihrem Auftrag durch die NHF durchgeführt werden. Die Angabe kann nur entfallen, wenn am Standort bisher kein Netzanschluss existiert.

2. Energieträger nach EEG/KWK/Sonstige

Beispiel für Energieträger: Deponiegas, Klärwasser, Wasser, Windkraft, Fossil (allgemein), Erdöl, Erdgas, Biomasse (fest) m Biogas, Geothermie

3. Angaben zur Erzeugungsleistung

- Zu I. Die Modulleistung in kWp ist bzgl. bestimmter regulatorisch relevanter Fragen, z.B. den Regelungen bzgl. der notwendigen Zähltechnik, notwendig.
- Zu II. Die Summe der Wechselrichterscheinleistung in kVA ist bzgl. der technischen Auslegung des Netzes maßgeblich. Die Angaben sind aus dem Datenblatt oder dem Konformitätsnachweis zu entnehmen. Wenn die Summe der neu beantragten Wechselrichterscheinleistung > 1MVA ist, muss das Deckblatt des Einheitennachweises und der Auszug aus dem Prüfbericht Netzverträglichkeit der FGW TR3 beigefügt werden. Kann kein Prüfbericht beigefügt werden, wird bei der Bestimmung des Netzverknüpfungspunkt mit Standardwerten gerechnet.
- Zu III. Die Anschlusscheinleistung (in AC) S_{SPmax} des Speichers bzw. des Speichersystems ist hier anzugeben.
- Zu IV. Bereits vorhandene Anlagen beeinflussen das Ergebnis der Netzberechnung. Durch die Angabe erleichtern Sie uns die weitere Bearbeitung.

4. Angaben zum Messkonzept/Speicherschema

Bitte geben Sie das Messkonzept/ Speicherschema entsprechend der im Internet veröffentlichten Messkonzepte/ Speicherschemas an.

Messkonzepte: www.n-hf.de/NHF_Messkonzepte_1_bis_6 und www.n-hf.de/NHF_Messkonzepte_7_bis_11
Speicherschemas: www.n-hf.de/NHF_Auswahlblatt_Energielieferung und www.n-hf.de/NHF_Auswahlblatt_Energiebezug

Sollten Sie ein abweichendes Messkonzept benötigen, bitten wir Sie sich mit uns abzustimmen.

5. Angaben zur Ermittlung der EEG-Umlage

Eine Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2017 liegt vor, wenn der Letztverbraucher gleichzeitig Betreiber einer Stromerzeugungsanlage ist und deren Stromerzeugung selbst verbraucht, ohne dass der eigenverbrauchte Strom durch ein Netz durchgeleitet wird.

§ 61a EEG 2017 sieht Ausnahmetatbestände vor, bei denen Betreiber mit Eigenversorgung im Sinne von § 5 Nr. 12 EEG 2017 von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage vollständig befreit sind. Zur Befreiung von der EEG-Umlage muss der Eigenversorger den zutreffenden Ausnahmetatbestand geltend machen, indem er den Sachverhalt darlegt und ggf. nachweist. Liegt kein entsprechender Antrag des Eigenversorgers vor, kann der Netzbetreiber zunächst davon ausgehen, dass grundsätzlich eine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage besteht.

Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 besteht, muss vom Eigenversorger durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden. Werden die zur Eigenversorgung genutzten Mengen nicht oder nicht rechtzeitig bis zum 28. Februar des Folgejahres gemeldet, kann der Netzbetreiber diese Menge schätzen und die EEG-Umlage in voller Höhe abrechnen.

Eine Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2017 (Letztverbraucher) liegt vor, wenn der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage Strom an eine natürliche oder juristische Person liefert, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage identisch ist. Hierunter ist nicht die Einspeisung (des Stroms) ins öffentliche Netz (ins Stromnetz der NHF) zu verstehen.

Stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen gemäß den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2017 Eigenversorgung und/ oder Belieferung Dritter (Letztverbraucher) an einer Abnahmestelle, an der die EEG-Umlage begrenzt ist.

Die Stromlieferung an dritte Letztverbraucher (auch bei teilweiser Eigenversorgung) sowie die Versorgung innerhalb von Abnahmestellen mit nach §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2017 begrenzter EEG-Umlage muss dem Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH mitgeteilt werden.